



## **Merkblatt**

# **Rückerstattungen von nicht verwendeten Mitteln**

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1; abgekürzt KiBG)

## **1 Ausgangslage**

Seit dem Jahr 2021 werden im Rahmen des KiBG jährlich Fördergelder an die beitragsberechtigten politischen Gemeinden ausbezahlt. Nach Art. 6 Abs. 3 KiBG werden **nicht bestimmungsgemäss verwendete Kantonsbeiträge** zurückgefordert und das zuständige Departement kann in diesem Zusammenhang Stichproben durchführen.

## **2 Bis wann müssen die Kantonsbeiträge verwendet werden?**

Politische Gemeinden, die ihren Kantonsbeitrag per Ende des Beitragsjahres (31. Dezember) nicht oder nicht im vollen Umfang verwenden können, sind verpflichtet, den nicht ausgeschöpften Teil des Kantonsbeitrags im Folgejahr einzusetzen oder zurückzuerstatten.

### **Buchung für Verwendung im Folgejahr**

Für den Einsatz im Folgejahr kann ein Restbetrag beim Jahresübertrag in einem separaten Bilanzkonto mit Kontonummer 2009xx (übrige laufende Verpflichtungen) passiviert werden. Im Folgejahr ist dieser Beitragsüberschuss über die Erfolgsrechnung aufzulösen bzw. – wenn dies nicht bestimmungsgemäss möglich ist – dem Kanton zurückzuerstatten. Es können keine kumulierten Restbestände über mehrere Jahre in der Bilanz passiviert werden.

### **Wann ist eine Rückstellung von nicht verwendeten Mitteln sinnvoll?**

Ein Übertrag mittels Bilanzkonto ist dann sinnvoll, wenn die Gemeinde für das Folgejahr einen konkreten zusätzlichen Verwendungszweck anstrebt. Eine Rückstellung ohne vorausschauende Planung ist wenig sinnvoll: Denn wenn die Gemeinde für das Folgejahr wiederum ein Gesuch für einen Kantonsbeitrag stellt, summieren sich die Rückstellung und der neue Kantonsbeitrag, sodass die Gemeinde im Folgejahr einen noch grösseren Gesamtbetrag bestimmungsgemäss einsetzen muss.

## **3 Wann und wie werden Restbeträge zurückerstattet?**

Eine Rückerstattung des Kantonsbeitrags bzw. des nicht ausgeschöpften Restbetrags ist bereits Ende des laufenden Beitragsjahres möglich.



### Rückerstattungspflicht nach einmaligem Übertrag

Wenn eine politische Gemeinde Ende des Beitragsjahres einen Restbetrag auf einem Bilanzkonto passiviert hat, dann aber im Folgejahr erkennt, dass sie diesen (ergänzend zum neu erhaltenen Kantonsbeitrag) nicht bestimmungsgemäss wird einsetzen können, muss dieser Restbetrag im Folgejahr zurückerstattet werden.

### Kontaktaufnahme mit dem Amt für Soziales

Für eine Rückerstattung meldet sich die politische Gemeinde bei Raphael Wälter, Stabsmitarbeiter des Amtes für Soziales ([raphael.waelter@sg.ch](mailto:raphael.waelter@sg.ch)), mittels einer Abrechnung über die nicht verwendeten Fördergelder und der Angabe des Restbetrags sowie des entsprechenden Beitragsjahres der nicht verwendeten Mittel. Im Anschluss erfolgt durch das Amt für Soziales eine Rechnungstellung über diesen Betrag.

## 4 Was geschieht mit den zurückerstatteten Mitteln?

Nach Art. 6 Abs. 4 KiBG werden zurückerstattete Kantonsbeiträge im folgenden Beitragsjahr zusätzlich zum vorgesehenen Umfang verteilt. Die bis zum 31. Januar zurückerstatteten Beiträge werden im selben Beitragsjahr zusätzlich zu den kantonalen Fördergeldern an die beitragsberechtigten politischen Gemeinden verteilt.

## 5 Kann eine Gemeinde nur einen Teilbetrag der ihr zustehenden Förderbeiträge beim Kanton beantragen?

Einzelne politische Gemeinden wissen bereits bei der Gesucheingabe, dass sie nicht den ganzen Kantonsbeitrag, der ihnen aufgrund der Anzahl Kinder zusteht, bestimmungsgemäss einsetzen werden können. Dennoch kann der einsetzbare Betrag innerhalb der politischen Gemeinde von Jahr zu Jahr schwanken. Auch eine vorangehende Schätzung, wie hoch der einzusetzende Betrag ausfallen wird, ist schwierig. Es bräuchte daher Ende Jahr immer eine definitive Abrechnung mit dem Kanton. Deshalb werden die Beträge vom Kanton bei Anspruchsberechtigung einer politischen Gemeinde vollständig ausbezahlt (gemäss Verteilschlüssel nach Art. 4 KiBG). Entsprechend kann die politische Gemeinde Ende Jahr den nicht verwendeten Betrag dem Kanton (vgl. Abschnitt 3) zurückerstatten.

## 6 Wie wird die bestimmungsgemässe Verwendung überprüft?

Zur Überprüfung der Mittelverwendung kann der Kanton Stichproben durchführen (Art. 6 Abs. 3 KiBG). Von den für die Stichprobe ausgewählten politischen Gemeinden werden zusätzliche Belege eingefordert.